



Annex 4 IKB Kip-Prüfzeichenreglement

Rechtliche Hinweise:

Das Zertifizierungssystem IKB Kip wurde mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der richtigen Übersetzung, des Inhalts, der Auslegung und der Funktion des IKB-Kip-Zertifizierungssystem ist in allen Fällen der niederländische Originaltext des IKB-Kip-Zertifizierungssystem maßgeblich.

IKB KIP PRÜFZEICHENREGLEMENT

DEFINITIONEN

Artikel 1

Dieses Prüfzeichenreglement ist ein Anhang der „AGB IKB Kip“. In diesem Reglement wird die Terminologie der „AGB IKB Kip“ übernommen. Ergänzend dazu gelten die folgenden Definitionen:

1. Ausgewählte juristische Person : die Zertifizierungsstelle, siehe Artikel 1 der „AGB IKB Kip“
2. Nutzungsberechtigten : die natürliche oder juristische Person, die in Artikel 1, Absatz 4 gemeint ist und der ein Nutzungsrecht für das IKB Kip-Prüfzeichen eingeräumt wurde.

NUTZUNGSRECHT

Artikel 2

1. Jeder IKB Kip-Teilnehmer erhält mit der Erteilung des IKB Kip-Zertifikats das Recht auf die Nutzung des IKB Kip-Prüfzeichens, gemäß der folgenden Artikel und Bedingungen.
2. Die dem Hauptsitz einer Multi-Site angeschlossenen Betriebe (die sogenannten Nebenstandorte), dürfen ein Stallschild mit dem IKB Kip-Prüfzeichen und auch das IKB Kip-Prüfzeichen verwenden, sofern dieses vom Hauptsitz der Multi-Site ausgegeben wurde. Die Hauptverwaltung des Verbunds kümmert sich darum, dass sie die Stalltafel zurückerhält, wenn der Vertrag zwischen der Hauptverwaltung und Nebenstandort aufgelöst wird und der Nebenstandort keinen Gebrauch mehr vom IKB Kip-Prüfzeichen macht.
3. Der Systemverwalter kann darüber hinaus natürlichen oder juristischen Personen, die keinen Betrieb im Geflügelsektor haben, schriftlich das Recht auf Nutzung des IKB Kip-Prüfzeichens für das Folgende erteilen:
 - a. allgemeines PR-, Werbe-, Kommunikationsmaterial und ähnliche Äußerungen und Aktivitäten, die darauf abzielen, das Image in Übereinstimmung mit dem IKB Kip-Zertifizierungssystem zu verbessern;
 - b. die Herstellung von Werbe-, Prospektmaterial und ähnlichem Material für die im ersten Absatz genannten Vertragspartner.
4. Sobald und solange das Nutzungsrecht für das IKB Kip-Prüfzeichen aufrecht ist, darf es nur den Anforderungen aus diesem Prüfzeichenreglement entsprechend verwendet werden.



Annex 4 IKB Kip-Prüfzeichenreglement

NUTZUNG

Artikel 3

IKB-Betriebe sind berechtigt, das IKB Kip-Prüfzeichen so zu verwenden, wie es in Artikel 17 der „AGB IKB Kip“ beschrieben ist.

NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 4

1. Die in Artikel 3 genannte Nutzung des IKB Kip-Prüfzeichens ist ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - a. das IKB Kip-Prüfzeichen muss in den folgenden Farben wiedergegeben sein: Grün (PMS 376 100 %) und Blau (PMS 292 100 %). Schriftart: Gill Sans Condensed, serifenlos;
 - b. beim Systemverwalter oder der vom Systemverwalter ausgewählten juristischen Person kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, um das IKB Kip-Prüfzeichen in Schwarz führen zu dürfen. Mit einer Ausnahmegenehmigung können bestimmte Bedingungen verknüpft werden;
 - c. für das IKB Kip-Prüfzeichen sind die folgenden Erscheinungsformen erlaubt:
 - i. in Farbe;
 - ii. in Schwarz;
 - d. das IKB Kip-Prüfzeichen muss deutlich und gut lesbar angebracht werden;
 - e. das Mindestformat für die Reproduktion des IKB Kip-Prüfzeichens ist wie folgt:
 - i. In Farbe:
 - i. Feinraster (ab 54er-Raster): Mindesthöhe IKB Kip-Prüfzeichen mit Text: 28 mm;
 - ii. Grobraster (bis 54er-Raster): Mindesthöhe IKB Kip-Prüfzeichen mit Text: 38 mm;
 - ii. In Schwarz:
 - i. Mindesthöhe IKB Kip-Prüfzeichen mit Text: 28 mm;
 - f. das IKB Kip-Prüfzeichen darf ausschließlich auf Marketing- und Korrespondenzmaterial sowie auf Betriebsräumen angebracht werden.
2. Neben dem in Artikel 17 der „AGB IKB Kip“ genannten Verbot ist es verboten:
 - a. das IKB Kip-Prüfzeichen für Geflügel oder Geflügelprodukte zu verwenden, die nicht gemäß IKB Kip-Zertifizierungssystem erzeugt und/oder verkauft wurden, es sei denn, hierfür liegt Zustimmung des Systemverwalters vor;
 - b. das IKB Kip-Prüfzeichen zu ändern oder anzupassen;
 - c. im IKB Kip-Prüfzeichen Ergänzungen, darunter eine eigene Handelsmarke, ein (Firmen-) Logo und/oder anderen als den in diesem Reglement genannten Text, anzubringen;
 - d. das IKB Kip-Prüfzeichen in eine eigene Handelsmarke des Vertragspartners zu integrieren;
 - e. das IKB Kip-Prüfzeichen als eigene Handelsmarke zu verwenden.
3. Die zu verwendende digitale Version des IKB Kip-Prüfzeichens wird auf Wunsch vom Systemverwalter übermittelt.



ÄNDERUNG DES PRÜFZEICHENREGLEMENTS ODER DES IKB KIP-PRÜFZEICHENS

Artikel 5

1. Änderungen dieses Prüfzeichenreglements oder des IKB Kip-Prüfzeichens gibt der Systemverwalter oder die von ihm ausgewählte juristische Person den IKB Kip-Teilnehmern und den Nutzungsberechtigten der Änderung bekannt.
2. Änderungen dieses Prüfzeichenreglements oder des IKB Kip-Prüfzeichens müssen ab ihrem Inkrafttreten von den IKB Kip-Teilnehmern und den in Artikel 2, Absatz 3 genannten Nutzungsberechtigten befolgt werden.

PRÜFUNG UND KONTROLLE

Artikel 6

1. Wenn und insoweit der Systemverwalter die Verwaltung und Kontrolle der Nutzung des IKB Kip-Prüfzeichens mittels Vertrag auf eine gemäß Artikel 1, Absatz 1 ausgewählte juristische Person gewährt, prüft der Systemverwalter in regelmäßigen Abstände und darüber hinaus, wenn er es für nötig erachtet, ob die ausgewählte juristische Person die ihr aufgetragene Verwaltung und Kontrolle der Nutzung des IKB Kip-Prüfzeichens richtig umsetzt.
2. Die Befolgung der Vorschriften in Bezug auf die Nutzung des IKB Kip-Prüfzeichens wird bei allen Nutzern des IKB Kip-Prüfzeichens vom Systemverwalter bzw. in seinem Auftrag oder von der von ihm ausgewählten juristischen Person kontrolliert. Dabei kann es sich um das Folgende handeln:
 - a. administrative Kontrolle;
 - b. Sichtkontrolle;
 - c. Probenahme und –untersuchung.
4. Jeder IKB Kip Teilnehmer ist verpflichtet mitarbeit an den durch den Systemverwalter und/oder die zugewiesene juristische Person ausgeführten Kontrollen und/oder Prüfung zum Gebrauch des IKB Kip-Prüfzeichens zu leisten und sich an alle Vorschriften und Anweisungen durch oder im Namen des Systemverwalters und/oder der zugewiesenen juristischen Person hinsichtlich einer Kontrolle oder Prüfung zum Gebrauch des IKB Kip-Prüfzeichens zu halten.

MASSNAHMEN

Artikel 7

Wird im Rahmen der in Artikel 6 genannten Kontrolle oder in anderer Form festgestellt, dass der IKB Kip-Teilnehmer oder sich nicht hält an die Bestimmungen in diesem Prüfzeichenreglement, ist der Systemverwalter befugt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a. schriftliche Verwarnung;
- b. eine oder mehrere neuerliche Kontrollen auf Rechnung des jeweiligen IKB Kip Teilnehmers;
- c. eine oder mehrere neuerliche Kontrollen auf Rechnung des jeweiligen IKB Kip Teilnehmers;
- d. Veröffentlichung des konstatierten Verstoßes in einem oder mehreren Tageszeitungen und/oder Zeitschriften, unter Erwähnung des Namens des betreffenden IKB Kip-Teilnehmers oder Verwendungsberechtigten;
- e. Suspendierung des Rechts, während eines gewissen Zeitraums, der ab einem im Beschluss genannten Zeitpunkt zu rechnen ist, das IKB Kip-Prüfzeichen zu verwenden;
- f. Aberkennung des Rechts, das IKB Kip-Prüfzeichen zu verwenden;
- g. Suspendierung des (Zertifikats des) IKB Betrieb(s);



Annex 4 IKB Kip-Prüfzeichenreglement

- h. Einzug des IKB Kip-Zertifikats;
- i. Verhängung einer Geldbuße, die maximal 45.000 € pro Verstoß gegen in diesem Prüfzeichenreglement genannten Bestimmungen beträgt .

VERSTOSS/MISBRAUCH

Artikel 8

1. Jeder Nutzer des IKB Kip-Prüfzeichens ist verpflichtet, jeden Missbrauch des IKB Kip-Prüfzeichens, von dem er Kenntnis nimmt, dem Systemverwalter oder der vom Systemverwalter ausgewählten juristischen Person zu melden.
2. Der Systemverwalter oder die vom Systemverwalter ausgewählte juristische Person ist befugt sowohl gegenüber Dritten/nicht Nutzungsberechtigten als auch gegenüber Personen, die nicht mehr das Recht haben, das IKB Kip-Prüfzeichen zu verwenden, außergerichtlich und gerichtlich gegen den Missbrauch des IKB Kip-Prüfzeichens vorzugehen.
3. Jeder Nutzer des IKB Kip-Prüfzeichens ist auf Verlangen befugt, gemeinsam mit dem Systemverwalter oder der vom Systemverwalter ausgewählten juristischen Person Klage gegen jeden, der das IKB Kip-Prüfzeichen oder ein damit übereinstimmendes Zeichen unberechtigterweise nutzt, zu erheben oder sich einem entsprechenden Verfahren zwischen dem Systemverwalter oder der vom Systemverwalter ausgewählten juristischen Person und dem Beklagten anzuschließen bzw. in das Verfahren einzugreifen.
4. Klagt der Systemverwalter oder die vom Systemverwalter ausgewählte juristische Person allein, kann er/sie – jedoch ohne Verpflichtung dazu – das besondere Interesse der Nutzer geltend machen und in seine Schadenersatzforderung den besonderen Schaden, den einer oder mehrere dieser Nutzer erlitten hat/haben, aufnehmen.
5. Die natürliche oder juristische Person, die nicht länger berechtigt ist, das Kip-Gütesiegel „IKB“ zu führen, stellt die Nutzung dieses Siegels unverzüglich ein; andernfalls wird gegen sie eine Geldstrafe in Höhe von 1500 Euro für jeden Tag, den der Verstoß andauert , bis zu einem Höchstbetrag von 45.000 Euro verhängt, unbeschadet des Anspruchs auf Erstattung aller entstandenen Schäden und Kosten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Dieses Reglement wird bezeichnet als: „IKB Kip-Prüfzeichenreglement“.